



Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Veterinäramt
Lebensmittelüberwachung

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Datum
	39.11.31	11.05.2020
	39.121	

E-Mail
veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz
Hier: Ihr Antrag vom 03.02.2020

Sehr

aufgrund Ihres Antrages vom 03.02.2020 nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) treffe ich folgende Entscheidung:

1. Die begehrte Auskunft wird Ihnen erteilt.
2. Die Auskunft wird Ihnen frühestens ab 26.05.2020 auf dem Postweg erteilt.
3. Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Mit Email vom 03.02.2020 haben Sie eine Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt. Sie baten für den Betrieb Café Wiechmann, Frelsdorfer Straße 1, 27619 Schiffdorf um folgende Mitteilung:

Ich begehre in Bezug auf die letzten beiden Betriebsprüfungen in oben genanntem Betrieb Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- und Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelgesetzes sowie über Maßnahmen und Entscheidungen die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Do 13:30 - 15:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Zulassungsstelle, Soziale Leistungen:
www.landkreis-cuxhaven.de

Kontakt
Telefon (04721) 66 0
Telefax (04721) 66 20 40
info@landkreis-cuxhaven.de
www.landkreis-cuxhaven.de

Bankverbindungen
Weser-Elbe Sparkasse
Stadtsparkasse Cuxhaven
Volksbank Stade-Cuxhaven eG

IBAN
DE79 2925 0000 0155 0005 51
DE95 24 15 0001 0000 1000 08
DE10 24 19 1015 0123 6180 00

BIC
BRLADE21BRS
BRLADE21CUX
GENODEF1SDE

Ihr Antrag erfüllt diese Voraussetzungen.

In § 3 & 4 VIG sind Ausschluss- und Beschränkungsgründe für einen Anspruch einer Auskunft nach § 2 VIG genannt. Ein solcher Ausschluss- und Beschränkungsgrund ist hier allerdings nicht ersichtlich.

Ich erteile Ihnen daher die begehrte Auskunft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) VIG.

Zu Nr. 2:

Nach § 5 Abs. 3 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszuges mitzuteilen.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG, darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Die Auskunft wird Ihnen daher frühestens ab 26.05.2020 erteilt.

Zu Nr. 3:

Nach § 7 Abs. 1 VIG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden nach diesem Gesetz vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 € gebühren- und auslagenfrei.

Die Gebühren und Auslagen betragen unter 1.000,00 €.

Diese Auskunft wird daher kostenfrei erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

